

# Hamburger Judo-Verband e.V.



## Rechtsordnung

Stand: 28. Februar 2017

## **Präambel**

Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Sie sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

### **§ 1 Aufgaben des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuss (RA) des HJV entscheidet über Streitfälle innerhalb des HJV. Er ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, den Ordnungen sowie bei Verstößen gegen sonstige Bestimmungen, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

Hierzu gehören alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung der Mitglieder, der Verbandstätigkeit oder mit verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang stehen.

Der Rechtsausschuss entscheidet daher insbesondere bei

- Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des HJV;
- Verbandsschädigendem Verhalten;
- Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und / oder außerordentlichen Mitgliedern des HJV;
- Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, wenn dadurch eine Benachteiligung von Berechtigten gegeben ist;
- Entscheidungen des Vorstandes, wenn dadurch eine Benachteiligung von Berechtigten gegeben ist.

### **§ 2 Anrufung des RA**

Zur Anrufung des RA sind berechtigt:

- jedes Mitglied des HJV (Vereine / Abteilungen)
- der Geschäftsführende Vorstand (auch einzeln)
- der Gesamtvorstand des HJV (als Mehrheitsbeschluss)
- jedes Mitglied des HJV (§ 4 der Satzung)

Der RA kann auch von sich aus tätig werden.

In den vorgenannten Fällen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich mit Darstellung des vermuteten Missstandes.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der RA besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens 3 Rechtsausschussmitgliedern gegeben.

### **§ 4 Wahl der RA-Mitglieder**

Die Amtszeit der Mitglieder des RA beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des RA werden jeweils in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der einzelnen Mitglieder soll so erfolgen, dass mindestens 2 Mitglieder um 2 Jahre zeitversetzt gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des RA vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die laufende Amtszeit gewählt.

### **§ 5 Konstituierende Sitzung**

Innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung mit Wahl eines oder mehrerer RA-Mitglieder soll der RA zu einer konstituierten Sitzung zusammentreffen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter bzw. bestätigt die gewählten Positionen.

Die konstituierende Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Mitglieder einberufen. Bei Verhinderung oder Beendigung der Amtsperiode des bisherigen Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch das bisher dienstälteste Mitglied des RA.

### **§ 6 Verfahren (Allgemeines)**

Der RA trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er hat hierzu die betroffenen Parteien zunächst zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Diese Stellungnahme soll binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen von den Parteien abgegeben werden. Eine Verlängerung dieser Frist auf schriftlichen Antrag ist bis zu 2 Wochen möglich.

Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien bestimmt der Vorsitzende einen Sitzungstermin. Er soll zur Vorbereitung des Sitzungstermins die Stellungnahmen der Parteien den übrigen Mitgliedern des Rechtsausschusses vorab in Kopie übersenden.

Der Vorsitzende kann, insbesondere zur weiteren Sachaufklärung, die Parteien zur mündlichen Anhörung und ergänzenden Stellungnahme zu einem Sitzungstermin laden. Im Termin können weitere Mitglieder, Sachverständige und Zeugen zum Sachverhalt gehört werden.

Ist die Sache nach Durchführung der Sitzung entscheidungsreif, wird über den Sachverhalt nach abschließender Beratung entschieden. Andernfalls wird ein weiterer Sitzungstermin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt, zu dem die im Termin erschienenen Personen geladen werden können. Den Parteien wird vom Vorsitzenden gegebenenfalls aufgegeben, ergänzenden Sachvortrag bzw. Stellungnahmen binnen einer festzusetzenden Ausschlussfrist von max. 2 Wochen einzureichen.

### **§ 7 Protokoll / Entscheidung**

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt.

Die schriftliche Begründung der Entscheidung ist den Beteiligten und dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Wochen nach Abschluss des Verfahrens zuzustellen. Die Entscheidung ist von allen beteiligten Mitgliedern des RA zu unterzeichnen.

Die Entscheidung des RA ist bindend und abschließend. Einsprüche sind nur auf dem ordentlichen Rechtsweg möglich.

### **§ 8 Verfahren (Sonstiges)**

Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung.

Der Vorsitzende des RA ermittelt die voraussichtlichen Verfahrenskosten (dazu gehören u.a. voraussichtlich anfallende Tagegelder, Fahrtkosten für die RA-Mitglieder nach der Spesenordnung, sonstige zu erwartende Auslagen) und teilt dies der anrufenden Partei schriftlich mit.

Er darf eine mündliche Verhandlung nur ansetzen, wenn beim Finanzreferenten ein Vorschuss über die zu erwartenden Verfahrenskosten eingegangen ist, dieser beträgt jedoch mind. € 100,00. Die Kosten sind vom Antragsteller zu zahlen. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Erfolgt die fristgemäße Zahlung dieser Vorschüsse nicht, kann der RA den Anrufungsantrag zurückweisen. Diese Zurückweisung kann durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Der Rechtsausschuss entscheidet auch über die Kostenregelung des Verfahrens. Zu diesen Kosten gehören Auslagen für Porto, Telefon-, Schreib- und Verhandlungskosten wie auch die Reisekosten der Mitglieder des RA und der übrigen Beteiligten. Die Reisekosten werden nach der Spesenordnung des HJV abgerechnet.

Darüber hinaus sind die bei den RA-Mitgliedern anfallenden Kosten, insbesondere Verdienstaufschlag etc., nicht erstattungsfähig.

Die genaue Höhe der zu erstattenden Kosten wird vom RA-Vorsitzenden festgesetzt.

### **§ 9 Verfahren gegen Vorstandsmitglieder**

Bei Verfahren gegen eine Person i. S. des § 10 der HJV-Satzung kann der Vorsitzende auf Antrag des Vorsitzenden des HJV eine Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat die mündliche Verhandlung innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Einspruchs stattzufinden. Eine Kostenvorschusspflicht entfällt insoweit.

## **§ 10 Mündliche Verhandlung**

Erscheinen der Antragsteller oder ein sonstiger Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Ergibt sich, dass eine Entscheidung ohne die mündliche Anhörung des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Betroffene innerhalb 2 Wochen zu diesem zweiten Verhandlungstermin erneut zu laden. Erscheint der Betroffene erneut nicht, so ist, wenn es sich um den Antragsteller handelt, der Antrag zurückzuweisen, im Übrigen nach Lage der Akten zu entscheiden.

## **§ 11 Ahndungen**

Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:

### gegen Athleten:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung /-verbot
- Startverbot
- Hausverbot

### gegen Funktionsträger:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung / -verbot
- Hausverbot
- Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung

### gegen alle Mitglieder:

- Verweis
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Ausschluss vom Besuch / Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Lehrgängen, Prüfungen)

## **§ 12 Befangenheit**

Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst an dem Verfahren beteiligt ist. Dies kann der Fall sein, wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert, verheiratet ist oder wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll.

Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären, wenn sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist.

Die Parteien, Antragssteller und Antragsgegner können ein Mitglied des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Fassung wurde vorläufig auf der Vorstandssitzung am 28. Februar 2017 in Kraft gesetzt, die Bestätigung erfolgte durch die HJV-MV am 08.04.2017 einstimmig.